



Uster, 26. August 2014
Nr. 601/2014
V4.04.71

Seite 1/5

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

**ANFRAGE NR. 601
BETREFFEND «UNVEREINBARKEIT
GEMEINDERATSMITGLIEDSCHAFT MIT EINER ANSTELLUNG
ALS PROJEKTLEITERIN BEI DER STADT USTER»
HANS KEEL
BEANTWORTUNG**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ratsmitglied Hans Keel reichte bei der vormaligen Präsidentin des Gemeinderates, Gabriela Seiler, eine Anfrage betreffend «Unvereinbarkeit Gemeinderatsmitgliedschaft mit einer Anstellung bei der Stadt Uster» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Seit einigen Monaten ist Gemeinderätin Ursula Räuftlin bei der Stadtpolizei Uster als «Projektleiterin Verkehr und Sicherheit» angestellt. Ursula Räuftlin ist Mitglied der GLP-Grünliberalen Partei, im Gemeinderat als Mitglied gewählt und auch als Fraktionspräsidentin der GLP/EVP/CVP Fraktion verantwortlich. In ihrer neuen Tätigkeit als Verwaltungsangestellte bei der Stadtverwaltung resp. Stadtpolizei kann nun Frau Räuftlin auf Daten und Informationen im elektronischen Netz der Stadt Uster zugreifen, welche anderen Parlamentarier(innen) nicht möglich sind. Zudem hat sie Zugang zu Akten und Unterlagen innerhalb der Stadtverwaltung welche anderen Mitgliedern des Gemeinderates nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen zugänglich sind. Frau Räuftlin hat mit ihrer neuen Funktion bei der Stadt Uster/Stadtpolizei eine Position eingenommen, die ihr in ihrer Arbeit als Parlamentarierin von Nutzen sein kann. Die Vertraulichkeit von Daten und die Gleichstellung mit anderen Gemeinderatsmitgliedern sind nicht mehr gewährleistet.

Besonders stossend zeigt sich die Situation an einem Beispiel im Rahmen des Wahlkampfes 2014. Als Projektleiterin «Verkehr und Sicherheit» zeigt sich Frau Räuftlin zuständig für die Plakatierungen in der Gemeinde Uster. Währenddem sie mit «harter Hand» wenige nachvollziehbare aber auch viele deutlich nicht nachvollziehbare oder gar schikanöse Entscheide bezüglich Standortplatzierungen bei anderen Parteien trifft, scheinen ihre Partei, die Grünliberale Partei Uster und «artverwandte» Parteien viel Goodwill oder sogar «Vogelfreiheit» zu geniessen. So werden



Plakatstandorte von bürgerlichen Parteien bei geringstem Anlass oder Anstoss beanstandet und es erfolgt auch sofort eine schriftliche «Forderung» diese Plakate innert kürzester Frist zu entfernen. Die von ihr jeweils genannten Sicherheitsaspekte (wie Nähe zu Fussgängerstreifen etc.) werden dabei von Frau Räuftlin bei in ihrem politischen Wirkungsfeld stehenden Parteien weit grosszügiger gehandhabt. (Beispiele können fototechnisch aufgezeigt werden). Diese Machtstellung ist nicht akzeptierbar und auch politisch höchst unsensibel.

Ich frage deshalb den Stadtrat an:

- 1. Ist die Stellung von Frau Ursula Räuftlin als Gemeinderätin/Fraktionsvorsitzende der GLP/EVP/CVP-Fraktion mit ihrer Anstellung als Mitarbeiterin (Projektleiterin) bei der Stadt Uster vereinbar?*
- 2. Falls Frage 1 mit "ja" beantwortet wird – müsste Frau Räuftlin bei ihrer Tätigkeit im Parlament jeweils nicht bei allen Beratungen und Abstimmungen im Rat und in den Kommissionen in den Ausstand treten? Gemäss Geschäftsordnung Gemeinderat Art. 15 "Ausstandspflicht" wird nämlich stipuliert, dass ein Mitglied des Rates in den Ausstand zu treten hat, falls es sich zit. "um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist". Frau Räuftlin steht mit ihrem Arbeitsvertrag in einem direkten Vertragsverhältnis zur Stadt.*
- 3. Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass sich Frau Räuftlin innert Kürze auf das eine oder andere Amt (Gemeinderätin) resp. Tätigkeit (Projektleiterin Verkehr und Sicherheit) beschränken muss.*
- 4. Ist der Stadtrat bereit, die Geschäftsordnung des Gemeinderates Uster insofern anzupassen, als dass Mitglieder des Gemeinderates keine Tätigkeit bei der Stadt Uster als Mitarbeiter mit speziellen (wie beispielsweise Projektleiterin) oder gar Kaderfunktionen einnehmen dürfen? Bemerkung: Idealerweise und zur Vermeidung von weiteren Diskussionen müsste eigentlich ein klarer Hinweis der Unvereinbarkeit definiert werden.*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Ist die Stellung von Frau Ursula Räuftlin als Gemeinderätin/Fraktionsvorsitzende der GLP/EVP/CVP-Fraktion mit ihrer Anstellung als Mitarbeiterin (Projektleiterin) bei der Stadt Uster vereinbar?»

Antwort:

Ja.

Art. 54 der Gemeindeordnung der Stadt Uster (GO) hält fest, dass die Amts- und Dienststellung der Behörden sowie das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeitnehmer durch die (kommunale) Personalverordnung und die dazugehörenden Erlasse geregelt sind. Zusätzliche Unvereinbarkeitsgründe, wie sie gemäss § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) grundsätzlich möglich wären, enthält die Gemeindeordnung keine.

Gemäss § 61 Abs. 1 der Personalverordnung der Stadt Uster (PVO) müssen Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bemühen, dies der Anstellungsbehörde bzw. den Vorgesetzten mitteilen. Weitere Unvereinbarkeitsgründe sieht das kommunale Recht keine vor.

Ursula Räuftlin ist bei der Stadt Uster (Abteilung Sicherheit) als Projektleiterin Verkehrssicherheit angestellt. In dieser Funktion ist sie gemäss Stellenbeschreibung zwar organigrammässig direkt dem Kommandanten der Stadtpolizei unterstellt, faktisch wird sie innerhalb der Stadtpolizei jedoch



durch den/die entsprechenden Fachbereichsleiter/in geführt. Ursula Räuftlin hat gemäss Stellenbeschreibung weder Finanz- noch Vergabekompetenzen.

Da es an einem generellen Unvereinbarkeitsgrund fehlt wie z.B. ein «unmittelbares Aufsichtsverhältnis» durch den zuständigen Abteilungsvorsteher, ist die Frage zu bejahen.

Frage 2:

«Falls Frage 1 mit "ja" beantwortet wird – müsste Frau Räuftlin bei ihrer Tätigkeit im Parlament jeweils nicht bei allen Beratungen und Abstimmungen im Rat und in den Kommissionen in den Ausstand treten? Gemäss Geschäftsordnung Gemeinderat Art. 15 "Ausstandspflicht" wird nämlich stipuliert, dass ein Mitglied des Rates in den Ausstand zu treten hat, falls es sich zit. "um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist". Frau Räuftlin steht mit ihrem Arbeitsvertrag in einem direkten Vertragsverhältnis zur Stadt.»

Antwort:

Gemäss § 102 Abs. 1 GPR müssen die Mitglieder des Gemeinderates in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind. Art. 15 Abs. 1 lit. a der Geschäftsordnung des Gemeinderates präzisiert diese Bestimmung dahingehend, dass ein Mitglied des Rates bei den Beratungen und Abstimmungen im Rat und in den Kommissionen in den Ausstand zu treten hat, wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist.

Zu beachten ist dabei, dass eine persönliche Beteiligung im Sinne von § 102 Abs. 1 GPR nicht bei jedem entfernten Interesse an einem Geschäft vorliegt, sondern nur in den Fällen, in welchen ein Ratsmitglied in besonderem Masse, mehr als die anderen Mitglieder, von den Wirkungen eines Beschlusses berührt ist. Dies dürfte vorab dann der Fall sein, wenn ein Ratsmitglied als Vertragspartner auftritt in einem Geschäft, welches vom Rat zu genehmigen ist oder wenn das Ratsmitglied der Geschäftsleitung einer juristischen Person angehört, die mit der Gemeinde als Vertragspartner oder Beitragsempfänger in Beziehung tritt. Ist ein Ratsmitglied dagegen lediglich Angestellter eines Unternehmens, Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft, mit denen die Gemeinde Geschäfte tätigt, welche vom Rat behandelt werden, so wird grundsätzlich angenommen, die persönliche Beteiligung im Sinne von § 102 Abs. 1 GPR sei nicht gegeben. Ebenso dürfte ein Ausstandsgrund bei Akten der Rechtssetzung selten gegeben sein, weil davon eine unbestimmte, grosse Zahl von Personen betroffen ist. Ebenso wenig fallen aber auch politische Interessen unter § 102 Abs. 1 GPR. Unterzeichnet ein Ratsmitglied eine Initiative oder wirkt im Initiativkomitee massgeblich mit, wird sie dadurch nicht ausstandspflichtig. Auch ein Ratsmitglied, welches zugleich der Schulpflege oder der Fürsorgebehörde angehört, ist an den Anträgen ihrer Behörde nicht persönlich beteiligt und daher bei deren Behandlung nicht ausstandspflichtig. Zudem besteht bei Wahlen in Organe des Gemeinderates selbst keine Ausstandspflicht, wohl aber, wenn ein Ratsmitglied für die Wahl in ein politisches Vollamt oder ein Nebenamt, das ihm ein erhebliches Nebeneinkommen verschafft, kandidiert, d.h. wenn wirtschaftliche Interessen mitspielen (vgl. Verein zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Zürich 2000, N 6 zu § 102 GG).

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ist festzustellen, dass eine persönliche Beteiligung von Ursula Räuftlin gemäss § 102 Abs. 1 GPR nur ausnahmsweise vorliegen dürfte, weshalb eine generelle Ausstandspflicht im Gemeinderat ausgeschlossen werden kann. In ihrer Funktion als Projektleiterin Verkehrssicherheit in der Abteilung Sicherheit kann aber nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, dass Ursula Räuftlin persönliche Beteiligte im Sinne der genannten Bestimmung sein könnte, weshalb es somit denkbar ist, dass Ursula Räuftlin bei der Beratung und Beschlussfassung **von einzelnen Geschäften** in Kommissionen und Rat in den Ausstand treten muss. Ursula Räuftlin hat folglich bei entsprechend «heiklen» Geschäften von sich aus in den Ausstand zu treten. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission über die



Ausstandspflicht (Art. 15 Abs. 3 Geschäftsordnung Gemeinderat). Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde (§ 70 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5a Abs. 2 VRG).

Frage 3:

«Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass sich Frau Räuftlin innert Kürze auf das eine oder andere Amt (Gemeinderätin) resp. Tätigkeit (Projektleiterin Verkehr und Sicherheit) beschränken muss.»

Antwort:

Aufgrund der gemachten Ausführungen ist der Stadtrat der Überzeugung, dass sich das Amt der Gemeinderätin und die Tätigkeit als Projektleiterin Verkehr und Sicherheit gegenseitig nicht ausschliessen. Eine Beschränkung auf das eine oder andere ist gestützt auf die Rechtsgrundlagen nicht gefordert und dürfte auch nicht der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Frage 4:

«Ist der Stadtrat bereit, die Geschäftsordnung des Gemeinderates Uster insofern anzupassen, als dass Mitglieder des Gemeinderates keine Tätigkeit bei der Stadt Uster als Mitarbeiter mit speziellen (wie beispielsweise Projektleiterin) oder gar Kaderfunktionen einnehmen dürfen? Bemerkung: Idealerweise und zur Vermeidung von weiteren Diskussionen müsste eigentlich ein klarer Hinweis der Unvereinbarkeit definiert werden.»

Antwort:

Der Stadtrat ist sich darüber bewusst, dass eine Mitgliedschaft von städtischen Mitarbeitenden im Gemeinderat und umgekehrt zu ungunsten Situationen im Rat aber auch in der Verwaltung führen kann. Diesbezüglich ist die Stadt Uster allerdings kein Einzelfall. So gibt es kantonal angestellte Personen, die Kantonsratsmandate ausüben, ebenso wie städtische Angestellte, welche in demselben Parlament sitzen (z.B. Zürich oder Winterthur).

Gründe dafür, Anpassungen der bestehenden städtischen Rechtsgrundlagen (Geschäftsordnung des Gemeinderates und/oder der Gemeindeordnung oder der Personalverordnung) vorzunehmen, bestehen für den Stadtrat nicht vordringlich. Insbesondere ist der Stadtrat der Ansicht, dass bereits mit der aktuellen Regelung eine angemessene Lösung bezüglich Unvereinbarkeit und Ausstand vorhanden ist, welche die in Frage stehenden Interessen angemessen berücksichtigt und Interessenkollisionen genügend verhindert bzw. begegnet.

Zukünftig soll jedoch Bewerbungen von amtierenden Gemeinderäten/innen «sensibler» begegnet werden: Personaldienst und Stadtschreiber werden prüfen, ob die hierarchische Einbettung und die dem/der Stelleninhaber/in übertragenen Kompetenzen eine Unvereinbarkeit ausschliessen. Der Stadtschreiber wird hernach in Absprache mit dem/der zuständigen Abteilungsvorsteher/in über die definitive Anstellung entscheiden. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird Antrag an den Stadtrat gestellt.

Ähnlich soll vorgegangen werden, wenn aktive Mitarbeitende für ein Gemeinderatmandat kandidieren. § 61 der Personalverordnung bestimmt, dass Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, dies der Anstellungsbehörde mitteilen. Sobald eine entsprechende Mitteilung eingeht, wird mit den Angestellten in einem Gespräch die Situation besprochen. Das Gespräch wird mit einem Protokoll dokumentiert.

(Präzisierend ist angemerkt, dass die in der Fragestellung aufgeführte Änderung der «Geschäftsordnung des Gemeinderates» nicht in der Kompetenz des Stadtrates wäre.)



uster

Wohnstadt am Wasser

Seite 5/5

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 601 des Ratsmitglieds Hans Keel betreffend «Unvereinbarkeit Gemeinderatsmitgliedschaft mit einer Anstellung bei der Stadt Uster» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber